

## Preisblatt 2 - Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2011

### 2.1. Preissystem für Entnahme ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/Jahr	Cent/kWh
Netto	20,00	6,73
Brutto	23,80	8,01

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.  
Die angegebenen Bruttopreise beinhalten ausschließlich die gesetzliche Umsatzsteuer.

### 2.2. Preissystem für Entnahme ohne Leistungsmessung - Elektrospeicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)

	Grundpreis	Arbeitspreis	
		Netto	Brutto
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Cent/kWh
Wärmespeicher	-	1,91	2,27
Wärmepumpen	-	1,91	2,27

Entgelte zzgl. Umlage aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.  
Die angegebenen Bruttopreise beinhalten ausschließlich die gesetzliche Umsatzsteuer.

### 2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB), Messung (MESS) und Abrechnung (ABR) für Kunden ohne Leistungsmessung

Jährliche Zählwertbereitstellung	Euro/Jahr und Zählpunkt				
	MSB	MESS	ABR	Summe Netto	Summe Brutto
Tarifzähler	6,06	1,78	10,16	18,00	21,42
Tarifzähler incl. Tarifschaltgerät	18,86	1,78	10,16	30,80	36,65
Maximumzähler	45,00	15,00	10,16	70,16	83,49

Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt bei:

Maximumzählern in NS um: 24,00 Euro/Jahr Netto (Brutto 28,56 Euro/Jahr) und

Maximum-/Tarifzähler in MS um: 252,00 Euro/Jahr Netto (Brutto 299,88 Euro/Jahr).

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Bei einer vom Netznutzer bzw. Lieferanten gewünschten häufigeren Zählwertbereitstellung ändern sich die Entgelte MESS und ABR wie folgt:

Zählwert- bereitstellung	Euro/Jahr und Zählpunkt					
	MESS				ABR	
	Maximumzähler		Tarifzähler		Tarif-/Maximumzähler	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Monatlich	180,00	214,20	21,36	25,42	16,32	19,42
Vierteljährlich	60,00	71,40	7,12	8,47	11,84	14,09
Halbjährlich	30,00	35,70	3,56	4,24	10,72	12,76

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

## 2.4. Entgelte für Blindstrom

	Cent/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

## 2.5. Umlage Mehrkosten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

	Cent/kWh
Für die ersten 100.000 kWh im Abrechnungsjahr	0,030
Für jede weitere kWh im Abrechnungsjahr	0,030

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

Der KWK-Aufschlag für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Verbrauch reduziert sich auf 0,025 Cent/kWh (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Schienen gebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben.

### Information

Unser vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH (ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH) hat uns im Zusammenhang mit ihrem Preisblatt 2011 für den Zugang zum Übertragungsnetz in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH (gültig ab 01.01.2011 bis 31.12.2011) zu folgendem Vorbehalt informiert:

"Gemäß den Regelungen des § 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat 50Hertz Transmission GmbH die Erlösobergrenze (EOG) für das Geschäftsjahr 2011 bestimmt. Unter dieser Berücksichtigung sowie der prognostizierten Absatzstruktur aller Kunden für das Jahr 2011, der ARegV und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erfolgte die Netzentgeltbestimmung. Die sich aus der Anwendung des § 19 StromNEV auf einzelne Letztverbraucher ergebenden Mindererlöse für 50Hertz Transmission GmbH werden hierbei unter Beachtung § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV ausgeglichen. Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs dieses Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelt-Nacherhebung – deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden – für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später.

Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und die Entgelte daher neu bestimmt werden oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden."

Insofern behalten wir uns vor, eine entsprechende Anpassung unserer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und im gleichen Umfang umzusetzen, wie die 50Hertz Transmission GmbH selbst zur Anpassung der Netzentgelte uns gegenüber auf der Grundlage behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.